

des Strafgesetzbuches gegen einen Verbreiter zu konstruieren, kann allerdings nicht schlechthin verneint werden. Jedenfalls erfordert diese Konstruktion aber eine Reihe weiterer tatsächlicher Voraussetzungen, deren Vorhandensein hier weder von der Anklage behauptet, noch vom angefochtenen Urteil hergestellt worden ist. Soviel erkennbar, stehen vielmehr Anschulldigung, Urteil und Revisionsangriff übereinstimmend ausschließlich auf dem Standpunkt, jede Verbreitung als solche, und ihre Subjunktion unter §§ 6, 19 des Preßgesetzes zu erörtern, und das angefochtene Urteil behandelt die inkriminierte Druckschrift als im gesetzlichen Sinne durch den Herausgeber bereits verbreitet, ehe die Angeklagten R. und S. sich mit ihrer Weiterverbreitung befaßten. In diesem Sinne und in dieser Beschränkung aber ist der Revisionsangriff, wie dargelegt worden, verfehlt.

Eventuell behauptet die beschwerdeführende Staatsbehörde, die §§ 8, 41 des preussischen Preßgesetzes fielen unter § 30 Absatz 2 des Preßgesetzes, beständen daher noch in Kraft und seien die Angeklagten hiernach strafbar. Mit Recht hat jedoch bereits die Vorinstanz auch diesen eventuellen Anschulldigungsgrund als unhaltbar verworfen. Der § 30 Absatz 2 läßt das Recht der Landesgesetzgebung bestehen »Vorschriften über das öffentliche Ausschlagen . . ., sowie die öffentliche unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen«. Der reichsgesetzliche Vorbehalt zu Gunsten der Landesgesetzgebung bezieht sich anerkanntermaßen auf die sog. Plakatenfrage und auf die straßenpolizeilichen Beschränkungen, welchen dieses Plakatenwesen landesgesetzlich auch ferner unterworfen bleiben soll. Von diesen Plakaten sprechen die §§ 9, 10 des preussischen Preßgesetzes vom 12. Mai 1851, welche teils das Affichieren politischer Plakate ganz verbieten, teils den öffentlichen Vertrieb, insbesondere den sog. fliegenden Buchhandel und Straßenverkauf von Druckschriften unter polizeiliche Kontrolle stellen. Der § 8 des preussischen Preßgesetzes dagegen hat es gar nicht mit »öffentlicher unentgeltlicher Verteilung« solcher Plakate zu thun, sondern nur mit der »Verbreitung« aller, die Ordnungsvorschriften verletzenden Druckschriften überhaupt zu thun. Er enthält zweifellos eine positive Ausdehnung und Erweiterung der die äußere Ordnung der Presse regelnden Vorschriften der §§ 5—7 des preussischen Preßgesetzes, d. h. eine preßpolizeiliche, die Freiheit der Presse allgemein beschränkende Vorschrift, welche als solche in Gemäßheit des § 1 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 durch dessen §§ 6, 19 ersetzt und beseitigt worden ist. (Rechtspr. d. R.)

### Die Pflichtexemplare.

Ein Vorschlag zur Beseitigung derselben.

Von Adolf Gubitz in Stuttgart.

Sichtlich des oben bezeichneten Gegenstandes hat Herr Dr. jur. R. Weidling das bestehende Recht dargelegt und Herr Dr. Kirchhoff die geschichtlichen Anfänge, sowie die Entwicklung bis zur heutigen Gestalt vorgeführt. Beide Verfasser gelangen zur Verwerfung der den Verlegern zugemuteten Abgabe.

Das Recht des Bestehenden nimmt in Schutz Herr Oberbibliothekar Professor Dziaklo zu Göttingen. Ich erlaube mir den Zweifel, ob durch seine Ausführung auch nur ein einziger Verleger die Überzeugung gewonnen hat, daß die bestehende Einrichtung rechtlich begründet und zweckmäßig ist.

Was die rechtliche Begründung der von den Verlegern (bzw. Druckern) geforderten Abgabe anbelangt, so ist die Rechtswidrigkeit dieser Ausnahmemaßregel, welche gegen eine einzelne Klasse von Staatsbürgern gerichtet ist, schon vielfach nachgewiesen worden. Ich beschränke mich daher auf folgende Frage: Wenn das Wesen des Rechtes (wie ich in meiner Schrift: »Buchhandelsrecht und Juristenrecht« nachgewiesen zu haben glaube), in dem Gleichgewicht der Leistung und Gegenleistung besteht — wo bleibt gegenüber der Leistung der Verleger die entsprechende Gegen-

leistung des Staates? Ich fürchte, auch die entschiedensten Verteidiger der Pflichtexemplare werden eine solche Gegenleistung nicht zu entdecken vermögen.

Daß die bestehende Einrichtung eine zweckmäßige sei, hat Herr Professor Dziaklo selbst nicht behaupten können. Was er zu ihren Gunsten geltend macht, spitzt sich in dem Satz zu:

»Für den Fall, daß nach fünfzig, hundert und mehr Jahren ein anscheinend geringfügiges Schriftchen oder Lokalblatt von ephemerer Bedeutung doch noch einmal unter irgend einem Gesichtspunkt gesucht und benützt wird, müssen eben die Bibliotheken für seine Erhaltung sorgen.«

Es will mir scheinen, daß man mit gleichem Rechte den Landwirten die Auflage machen könnte, das ausgedroschene Stroh noch fünf oder zehn Jahre lang aufzubewahren, weil es möglich, ja sogar wahrscheinlich ist, daß unter hundert Zentnern Stroh noch hundert zu menschlicher Nahrung geeignete Körner sich finden.

Es ist eine schöne Sache um die Achtung vor den »Erzeugnissen des Geistes«; aber es giebt auch auf diesem Gebiet eine Grenze, über welche hinaus die Konsequenz zu widersprechenden Ergebnissen führt. Sollte wirklich die Bildung unserer Nachkommen mit einem Verluste bedroht sein, wenn nach fünfzig Jahren einige Jahrgänge des Schildaer Tageblattes oder eine der Broschüren über die Semitenfrage oder das Büchlein: »Die Kunst in vierzehn Tagen Bräutigam zu werden« spurlos verschwunden sind?

Wenn schließlich Herr Professor Dziaklo die Verleger auffordert, die Pflichtexemplare als ein »Depositum zu betrachten, in den Bibliotheken aufbewahrt zu Ehren des deutschen Buchhandels«, so vermag ich darin nur den guten Rat zu sehen, die geschädigten Verleger sollen ein freundliches Gesicht dazu machen, wenn man ihr Eigentum in Anspruch nimmt.

Gegenüber dieser Verteidigung und Rechtfertigung des Bestehenden scheint mir der Gedanke beachtenswert zu sein, welchen Herr Dr. Kirchhoff am Schlusse seines Aufsatzes hinwirft, ohne näher darauf einzugehen.

»Warum erklären sich nicht die Schriftsteller zu einer angeblich so unbedeutenden Leistung bereit zu ihres eigenen Namens größerer Ehre und ewigem Gedächtnis?«

Ich halte diese Forderung an die Schriftsteller, an die öffentlichen Büchersammlungen Exemplare ihrer Werke abzugeben, für eine rechtlich begründete und wohl ausführbare.

Die Bibliotheken, an welche gegenwärtig Pflichtexemplare abgegeben werden müssen, sind teils Universitäts-, teils Staatsbibliotheken (öffentliche Bibliotheken, Landesbibliotheken).

Die Aufgabe der Universitätsbibliotheken ist klar; sie sollen den Lehrern und Studierenden diejenigen Schriftwerke bereitstellen, welche dieselben für ihr Fachstudium brauchen und doch nicht alle selbst anschaffen können. Man wird annehmen dürfen, daß die Büchersammlungen der Universitäten nach den verschiedenen Fakultäten geordnet sind und daß die Vertreter jeder Fakultät einen gewissen Einfluß auf die Neuanschaffungen ausüben. Die Universitätsbibliotheken sind — um es kurz zu sagen: Fachbibliotheken. Sie waren bis in die neuere Zeit die einzigen Büchersammlungen dieser Art. Erst in der Gegenwart haben auch die auf den Universitäten nicht vertretenen Fächer oder Berufsarten eine jenen ebenbürtige Bedeutung erlangt. Demgemäß wird mehr und mehr das Bedürfnis sich geltend machen, für diese Berufsarten die entsprechenden Fachbibliotheken zu gründen, und der deutsche Buchhandel ist in dieser Beziehung mit einem groß angelegten Beispiel vorangegangen.

Was ist nun neben den Fachbibliotheken der einzelnen Berufsgenossenschaften die Aufgabe der Staats- oder Landesbibliotheken? Die Nebeneinanderstellung beider Gattungen führt von selbst auf die Antwort. Während jene die Schriftwerke für die Fach- oder Berufsbildung enthalten, sollen diese alle diejenigen Erzeugnisse des Drucks sammeln, welche die Gestalt der allgemeinen Bildung einer Zeit abspiegeln. In der Landesbibliothek